

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.118 vom 9. Februar 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2019.118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.118)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.118 du 9 février 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.118 del 9 febbraio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten befassen, die das Bundesgericht kassiert hat. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen. Irrelevant ist, ob das Bundesgericht mit seinem Rückweisungsentscheid formell das angefochtene Urteil ganz oder ■ wie vorliegend ■ nur teilweise aufhebt. Entscheidend ist nicht das Dispositiv, sondern die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Entscheids. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 S. 220, BGer 6B\_93/2019 vom 15. Mai 2019, E. 2.1).

1.2 Der Berufungskläger hat vor Bundesgericht die Schuldsprüche wegen mehrfachen Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfacher schwerer Geldwäscherei, die Strafzumessung sowie die Dauer der Landesverweisung und deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem angefochten. Das Bundesgericht verwarf seine Rügen hinsichtlich sämtlicher Schuldsprüche sowie der Strafzumessung, soweit dies nicht die Verletzung des Beschleunigungsgebots betraf und wies seine Beschwerde in dieser Hinsicht vollumfänglich ab, soweit es darauf eintrat (6B\_682/2023 vom 18. Oktober 2023 E. 1 ff.). Daraus folgt, dass sich das Appellationsgericht von Bundesrechts wegen nicht mehr mit sämtlichen im Urteil vom 5. August 2022 ausgesprochen und vom Bundesgericht allesamt bestätigten Schuld- und Freisprüchen sowie mit der Strafzumessung bis auf den Umfang der Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots zu befassen hat. In Bezug auf diese Punkte kann somit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf die Erwägungen des Urteils des Appellationsgerichts vom 5. August 2022 (E. II.B.1.■2.4.2, II.C.1■4. sowie III.1■4.5) verwiesen werden.

1.3 Aus den Erwägungen des Bundesgerichts ergibt sich, dass im vorliegenden Urteil drei Punkte des Urteils des Appellationsgerichts vom 5. August 2022 neu zu entscheiden sind. Erstens betrifft dies im Rahmen der Strafzumessung das Ausmass der Strafreduktion für die festgestellte Verletzung des Beschleunigungsgebots, zweitens die Dauer der Landesverweisung sowie drittens der Eintrag der Landesverweisung in das Schengener Informationssystem. Etwas Anderes wird denn auch von keiner Partei ausgeführt.

### **E. 2**

2.1 Aufgrund der Bestätigung der betreffenden Erwägungen im Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts ist davon auszugehen, dass vor Berücksichtigung der Täterkomponenten und weiterer tat- und täterunabhängiger Umstände eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren für den Fallkomplex «Wave» und 4 Jahren und 6 Monaten für den Fallkomplex «Chaos», insgesamt somit eine Freiheitsstrafe von 14 ½ Jahren auszusprechen wäre. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Strafreduktionen von 6 Monaten für das Teilgeständnis hinsichtlich der Geldwäscherei sowie von ebenfalls 6 Monaten aufgrund der gesundheitlichen Probleme von A\_\_\_\_\_ nicht Gegenstand des Rückweisungsentscheides und somit dem Berufungskläger zu gewähren sind. Demnach beträgt die auszufällende Freiheitsstrafe vor Berücksichtigung der vorzunehmenden Reduktion wegen der bundesgerichtlich festgestellten Verletzung des Beschleunigungsgebots 13 ½ Jahre.

### E. 3

3.1 Zu beurteilen gilt es zunächst, wie hoch die Reduktion der Strafe aufgrund der vom Bundesgericht festgestellten Verletzung des Beschleunigungsgebots zu bemessen ist.

3.2 Das in Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziffer 1 EMRK festgeschriebene Beschleunigungsgebots verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (BGE 133 IV 158 E. 8, 130 IV 54 E. 3.3.1, 124 I 139 E. 2a; je mit Hinweisen). Gegenstand der Prüfung, ob ein Verfahren zu lange gedauert hat, ist das Verfahren in seiner Gesamtheit. Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall unter Würdigung der konkreten Umstände zu prüfen, ob sich diese als angemessen erweist. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Komplexität des Falls, das Verhalten des Angeschuldigten und die Behandlung des Falls durch die Behörden (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3, 124 IV 137 E. 2c; je mit Hinweisen). Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, sind unumgänglich. Wirkt keiner dieser Zeitabschnitte stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei können Zeiten mit intensiver behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit andere Zeitspannen kompensieren, in denen aufgrund der Geschäftslast keine Verfahrenshandlungen erfolgten (BGer 6B\_670/2009 vom 17. November 2009 E. 2.2, 6B\_105/2007 vom 2. November 2007 E. 3.3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erscheint im Stadium der Untersuchung eine Untätigkeit von 13 oder 14 Monaten als krasse Lücke (BGE 117 IV 124 E. 4. a). Nach der Rechtsprechung kann aber auch in Fällen, in denen keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegt, der langen Verfahrensdauer mit einer Strafminderung Rechnung getragen werden (BGer 6S.467/2004 vom 11. Februar 2005 E. 2.2.2.4; Summers, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 5 N 8; Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 47 N 186).

3.3 Das Bundesgericht hat in seinem Rückweisungsentscheid ■ für das Appellationsgericht verbindlich ■ festgehalten, dass die im Urteil vom 5. August 2022 gewährte Strafreduktion von 6 Monaten der konstatierten Verletzung des Beschleunigungsgebots nicht gerecht werde. Dies gelte insbesondere mit Blick auf die ausgefallene Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Jahren sowie die Tatsache, dass das Appellationsgericht die erstinstanzliche Strafe noch um 3 Jahre erhöht habe. Die dem Beschwerdeführer gewährte Strafreduktion falle unter diesen Umständen kaum ins Gewicht. Dies erscheine nicht zuletzt deshalb stossend, weil sich der Berufungskläger während des Berufungsverfahrens zumindest teilweise noch in Untersuchungshaft befunden habe. Er rüge zu Recht, dass die vom Appellationsgericht

geltend gemachte hohe Arbeitsbelastung gerade in einem Haftfall eine derartige Verzögerung nicht zu rechtfertigen vermöge. Dies gelte auch für die Dauer von 8 Monaten zwischen der Urteilsöffnung und der Urteilsbegründung im zweitinstanzlichen Verfahren.

3.5 Vorliegend handelt es sich um einen sehr aufwendigen Straffall. Die lange Dauer des Verfahrens kann nicht der Staatsanwaltschaft vorgeworfen werden, sondern lag am erheblichen Aktenumfang. Trotzdem ist in Anbetracht der seit den Taten im Fallkomplex «Chaos» (Mai bzw. Juni 2008) verflossenen Zeit festzustellen, dass insgesamt von einer übermässig langen Gesamtverfahrensdauer ausgegangen werden muss. Zudem konnte der vorliegende Fall im zweitinstanzlichen Verfahren wegen der hohen Arbeitsbelastung nicht mit der gebührenden Speditivität behandelt werden.

Allerdings bringt der Berufungskläger zu Unrecht vor, im zweitinstanzlichen Verfahren seien keine Ermittlungshandlungen mehr vorzunehmen gewesen. Vielmehr wurden bezüglich Aktion «Chaos» der hinsichtlich der in dieser Aktion eingesetzten Dolmetscher durch das Appellationsgericht diverse Abklärungen vorgenommen (vgl. Verfügung der Instruktionsrichterin vom 11. April 2022). Zusätzlich gilt es gemäss dem Rückweisungsentscheid zu beachten, dass die Urteilsbegründung im zweitinstanzlichen Verfahren mit 8 Monaten zu lange gedauert hat, wobei hier zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass die erstinstanzliche Strafe durch das Appellationsgericht substantiell erhöht wird. In dieser Konstellation ist gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts zudem darauf zu achten, dass die dem Beschwerdeführer gewährte Strafreduktion für ihn ins Gewicht fällt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich der Berufungskläger zumindest teilweise in Untersuchungshaft befunden hat.

Als unbegründet erweist sich demgegenüber der Einwand, Art. 48 lit. e StGB sei anzuwenden. Die von vom Berufungskläger zitierte Bestimmung gelangt zur Anwendung, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat (Art. 48 lit. e StGB; BGE 140 IV 145 E. 3.1 S. 147 f.; Urteil 6B\_590/2020 vom 1. Oktober 2020 E. 1.1). Vorliegend fanden die Delikte im Rahmen der Aktion «Chaos» im Jahre 2008 und diejenigen der Aktion «Wave» im Zeitraum vom 19. Januar 2016 bis 29. September 2017 statt. Ein Wohlverhalten im Sinne von Art. 48 lit. e StGB liegt somit vorliegend nicht vor, da das deliktische Verhalten des Berufungsklägers bis im September 2017 andauerte, und er sich seit dann in Untersuchungshaft bzw. im vorläufigen Strafvollzug befindet. Gemäss dem Vollzugsbericht vom 26. Januar 2024 musste der Berufungskläger zudem am 11. August 2023 wegen einer Tötlichkeit gegenüber einem Mitgefangenen diszipliniert werden.

Des Weiteren ist ■ entgegen der Auffassung des Berufungsklägers ■ für die Zeitdauer von Mai bis Oktober 2023 keine weitere Verzögerung am Bundesgericht auszumachen. Eine Behandlungsdauer von rund 5 Monaten für ein bundesgerichtliches Verfahren kann nicht als überaus lang beurteilt werden.

3.6 Insgesamt sind all diese Umstände im Rahmen der Verletzung des Beschleunigungsgebots dem Berufungskläger im Umfang von 24 Monaten strafmindernd in Rechnung zu stellen.

4. Aufgrund einer Gesamtwürdigung aller tat- und täterbezogenen Umstände, erscheint somit eine Freiheitsstrafe von 11 ½ Jahren dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Berufungsklägers angemessen.

## **E. 5**

Bei diesem Strafmass ist die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzugs schon aus formellen Gründen nicht möglich. Die Untersuchungshaft und der vorläufige Strafvollzug sind gemäss Art. 51 StGB an die Strafe anzurechnen.

## **E. 6**

Darüber hinaus muss dem Berufungskläger gemäss Art. 305bis Ziff. 2 des Strafgesetzbuches zwingend eine Geldstrafe auferlegt werden. Der Strafrahmen reicht von einem bis zu 500 Tagessätzen.

Wie sich aus den vom Bundesgericht bestätigten Ausführungen im Urteil des Appellationsgerichts vom 5. August 2022 ergibt, bewegte sich der Berufungskläger in Bezug auf die Geldwäscherei eher im unteren Bereich des Verschuldens. Eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen erscheint daher angemessen. Die Tagessatzhöhe wird ausgehend von seinen aktuellen Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen auf CHF 10.■ festgesetzt. Da der Berufungskläger faktisch als Ersttäter zu qualifizieren ist, kann ihm der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Angesichts der grossen Zweifel an seiner Legalprognose, wird die Probezeit jedoch auf 5 Jahre festgesetzt. Auch für die Bemessung der Geldstrafe kann die lange übermässig lange Verfahrensdauer und die Verletzung des Beschleunigungsbots zu Gunsten des Berufungsklägers berücksichtigt werden. Dies führt zu einer Reduktion der bedingten Geldstrafe auf 85 Tagessätze.

## **E. 7**

7.1 Hinsichtlich der Landesverweisung gilt es gemäss dem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts vorliegend über deren Dauer sowie über die Eintragung im Schengener Informationssystem erneut zu befinden.

7.2 Der Berufungskläger beantragt im Rückweisungsverfahren eine Landesverweisung von 12 Jahren. Demgegenüber begehrt die Staatsanwaltschaft eine Erhöhung der vom Strafgericht ausgesprochenen Landesverweisung auf 15 Jahre. Sie stellt sich auf den Standpunkt, eine Ausfällung der gesetzlich maximal möglichen Dauer der obligatorischen Landesverweisung von 15 Jahren erscheine im vorliegenden Fall als angemessen und begründet dies damit, dass nicht vorstellbar sei, was sonst bei einer Betäubungsmitteldelinquenz geschehen müsse, dass nicht die Höchstdauer einer Landesverweisung verhängt werde solle.

7.3 Gestützt auf Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen einer der in lit. a bis o aufgeführten strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz (obligatorische Landesverweisung). Aufgrund der formalen Ausgestaltung der Landesverweisung als (andere) Massnahme hat die Dauer der Landesverweisung zunächst einmal den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Dabei sind insbesondere die privaten Interessen des zu einer Landesverweisung Verurteilten mit dem je nach Art der begangenen Rechtsgutverletzung unterschiedlich starken öffentlichen Entfernung- und Fernhalteinteresse miteinander in Einklang zu bringen (Zurbrügg/Hruschka, in Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 66a N 27 ff.).

Bei der vom Berufungskläger begangenen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz handelt es sich um eine Katalogstraftat im Sinne von Art. 66a Abs.

1 lit. o StGB. Da der Berufungskläger keine familiären und auch keine beruflichen Verbindungen zur Schweiz aufweist und lediglich zur Deliktsbegehung in die Schweiz gereist ist, liegt klarerweise kein Härtefall vor. Im Lichte der fehlenden Bindungen zur Schweiz, des mittelschweren Verschuldens, der ernstzunehmenden Rückfallgefahr sowie der Schwere seiner Delinquenz erscheint die gegenüber dem Berufungskläger vorinstanzlich ausgesprochene Landesverweisung für die Dauer von 12 Jahren als angemessen. Im Gegensatz zur Auffassung der Staatsanwaltschaft sind durchaus Konstellationen noch gravierender Delinquenz im Bereich des Betäubungsmittelhandels denkbar, insbesondere was die hierarchische Stellung der beschuldigten Person und den daraus geschlagenen eigenen Profit betrifft.

Bei A\_\_\_\_\_ handelt es sich um einen Drittstaatsangehörigen nigerianischer Nationalität, der zu massiv mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wurde, und von dem mit Blick auf seine massive Delinquenz eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung ausgeht. Er war an einem internationalen Drogenhandel, namentlich im Zusammenhang mit den Niederlanden, beteiligt. Ein Interesse an einer grenzüberschreitend wirksamen Ausschreibung liegt damit zweifelsohne vor. Hinsichtlich der geltend gemachten familiären Beziehungen zu Spanien, wo sich gemäss den Angaben von A\_\_\_\_\_ seine Ehefrau und zwei seiner Kinder aufhalten, ist zunächst festzustellen, dass sich in den Akten ■ soweit ersichtlich ■ keine Gefangenepost aus bzw. nach Spanien befindet. Zudem verfügt der Berufungskläger über keinen Aufenthaltstitel mehr in Spanien (Akten S. 60). Dieser ist per 10. Januar 2020 abgelaufen. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass es den übrigen Schengen-Staaten freisteht, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet im Einzelfall aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen trotz Eintragung im Schengener Informationssystem zu bewilligen (Art. 6 Abs. 5 lit. c Schengener Grenzkodex; vgl. auch Art. 25 Abs. 1 lit. a der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [nachfolgend: Visakodex; ABl. L 243 vom 15. September 2009 S. 1]). Die Souveränität der übrigen Schengen-Staaten wird insofern durch die in der Schweiz ausgesprochene Landesverweisung, welche ausschliesslich für das Hoheitsgebiet der Schweiz gilt, nicht berührt (BGE 146 IV 172 E. 3.2.3 S. 178 f.; Urteil 6B\_509/2019 vom 29. August 2019 E. 3.3). Spanien könnte somit die Einreise in sein Hoheitsgebiet im Einzelfall aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen trotzdem bewilligen bzw. ein Konsultationsverfahren durchführen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Eintragung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem als verhältnismässig und ist somit vorzunehmen.

## **E. 9**

9.1 Bei diesem Ergebnis des Berufungsverfahrens und den Schuldsprüchen des Berufungsklägers ist der erstinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen.

Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob beziehungsweise inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1).

Mit dem vorliegenden Urteil wird die vorinstanzlich gegenüber dem Berufungskläger ausgesprochene Freiheitsstrafe von 10 Jahren auf 11 ½ Jahre erhöht. Der Berufungskläger

ist mit seinem Rechtsmittel im zweitinstanzlichen Verfahren vollständig unterlegen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird zu einem Drittel abgewiesen. Dieser Verfahrensausgang rechtfertigt es, die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens von CHF 4'000.00 im Umfang von CHF 3'000.00 dem Berufungskläger aufzuerlegen.

Die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens betreffend Neubeurteilung gehen zu Lasten des Staates.

9.2 Dem amtlichen Verteidiger im ersten Berufungsverfahren, B\_\_\_\_, werden für die zweite Instanz ein Honorar von insgesamt CHF 19'934.80 (inkl. CHF 1'004.50 Auslagen und 7,7 % MWST [auf CHF 17'020.50] von CHF 1'310.60 sowie Dolmetscherhonorare von CHF 1'603.70), aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt im Umfang von 75 % vorbehalten.

9.3 Dem amtlichen Verteidiger, [...], werden für das Berufungsverfahren betreffend Neubeurteilung ein Honorar von CHF 2'854.15 und ein Auslagenersatz von CHF 170.50, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 244.15 (7,7 % auf CHF 205.30 sowie 8,1 % auf CHF 2'819.35, somit total CHF 3'268.85 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.